

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 15. November 1985

203. Stück

-
464. Bundesgesetz: Bundesfinanzgesetznovelle 1985 und Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung einer Bundesstraßen-Planungs- und Errichtungsgesellschaft für Wien (NR: GP XVI RV 730 AB 767 S. 110.)
465. Bundesgesetz: Budgetüberschreitungs-gesetz 1985 (NR: GP XVI RV 731 AB 766 S. 110.)
466. Bundesgesetz: Auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen (NR: GP XVI RV 673 AB 763 S. 110.)
-

464. Bundesgesetz vom 6. November 1985, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1985 und das Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer Bundesstraßen-Planungs- und Errichtungsgesellschaft für Wien geändert werden (Bundesfinanzgesetznovelle 1985)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesfinanzgesetz 1985, BGBl. Nr. 1, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 127/1985, 271/1985, 372/1985 und 444/1985 wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel V Abs. 1 ist nach der Z 13 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und eine neue Z 14 mit folgendem Wortlaut anzufügen:
„14. beim Ansatz 1/64292 bis zu einer Höhe von 3 Millionen Schilling zu geben, soweit die hierfür erforderliche Bedeckung durch Minderausgaben bei Ansätzen des Titels 1/642 sichergestellt werden kann.“

2. In der Anlage I (Bundesvoranschlag) haben

- a) der Ansatz 1/53237 „Zuschüsse nach dem Wohnhaussanierungsgesetz“,
- b) der Ansatz 1/53257 „Zuschüsse nach dem Wohnbauförderungsgesetz (zweckgeb. Geb.)“,
- c) der Titel 1/534 „Katastrophenfonds (zweckgeb. Geb.)“,
- d) der Ansatz 1/64698 „Überweisungen an die Länder gem. § 1 Abs. 2 Z 2 FAG 1985“ und
- e) der Ansatz 1/64708 „Überweisungen an die Länder gem. § 1 Abs. 2 Z 2 FAG 1985“

zu lauten.

3. In der Anlage I (Bundesvoranschlag) sind

- a) nach dem Ansatz 2/52084 der Ansatz 2/52085/23 „Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz“ und
- b) nach dem Ansatz 1/53428 der Paragraph 1/5343 „Verwaltung des Katastrophenfonds“ mit den Ansätzen 1/53437/43 „Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)“ und 1/53438/43 „Aufwendungen“

anzufügen.

Artikel II

Das Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer Bundesstraßen-Planungs- und Errichtungsgesellschaft für Wien, BGBl. Nr. 372/1985, wird wie folgt geändert:

Im § 8 Abs. 1 hat der finanzgesetzliche Ansatz 1/64292/32 „Anlagen (Gesetzl. Verpflichtungen)“ zu lauten.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Befugnis des Bundesministers für Bauten und Technik zur Leistung der Ausgaben innerhalb seines Teilvoranschlages, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger
Sinowatz

465.**Bundesgesetz vom 6. November 1985, mit dem Überschreitungen der Ansätze des Bundesfinanzgesetzes 1985 genehmigt werden (Budgetüberschreitungs-gesetz 1985)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Für verschiedene unabweisliche Maßnahmen werden Überschreitungen folgender Ausgabenansätze des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1985, BGBl. Nr. 1, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 127/1985, 271/1985, 372/1985, 444/1985 und 464/1985 genehmigt:

Finanzgesetzlicher Ansatz	betreffend	Millionen Schilling
1/02103	Bundesgesetzgebung; Nationalrat; Anlagen	10,000
1/03008	Verfassungsgerichtshof; Aufwendungen	1,700
1/10006	Bundeskanzleramt; Zentraleitung; Förderungsausgaben	10,000
1/11007	Bundesministerium für Inneres; Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	14,500
1/11008	Bundesministerium für Inneres; Aufwendungen	8,000
1/11303	Bundespolizei; Anlagen	3,500
1/11308	Bundespolizei; Aufwendungen	13,000
1/11403	Bundesgendarmerie; Anlagen	5,800
1/11408	Bundesgendarmerie; Aufwendungen	42,000
1/12206	Allgemein-pädagogische Erfordernisse; Förderungsausgaben	0,500
1/12226	Sportförderung; Förderungsausgaben	23,846
1/12256	Allgemeinbildendes Schulwesen; Förderungsausgaben	18,500
1/12403	Bundessportheime und Sporteinrichtungen; Anlagen	6,000
1/12408	Bundessportheime und Sporteinrichtungen; Aufwendungen	1,000
1/12428	Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung; Aufwendungen	4,000
1/12703	Allgemeinbildende höhere Schulen; Anlagen	50,000
1/12708	Allgemeinbildende höhere Schulen; Aufwendungen	20,000
1/12818	Sozialakad., LA f. Fremdenverkehrs-, Frauen- u. Sozialberufe; Aufwendungen	49,225
1/12918	BA für Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Erzieher; Aufwendungen	9,500
1/12948	Pädagogische Institute; Aufwendungen	2,700
1/13006	Bildende Künste und Ausstellungen; Förderungsausgaben	2,800
1/13016	Musik und darstellende Kunst; Förderungsausgaben	15,780
1/13018	Musik und darstellende Kunst; Aufwendungen	0,900
1/14138	Expertengutachten und Auftragsforschung; Aufwendungen	5,000
1/14146	Wissenschaftliche Forschung; Förderungsausgaben	11,000
1/14156	Gewerbliche Forschung; Förderungsausgaben	18,000
1/14196	Forschungsunternehmungen; Förderungsausgaben	22,000
1/14208	Universitäten; Aufwendungen	75,000
1/14308	Kunsthochschulen; Aufwendungen	15,000
1/15526	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gem. § 39 a AMFG; Förderungsausgaben	60,000
1/15597	Beitrag d. Arbeitslosenvers. z. Schlechtw.entsch. im Baugew.	96,500
1/17003	Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz; Zentraleitung; Anlagen	10,000
1/17006	Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz; Zentraleitung; Förderungsausgaben	2,730
1/17366	Umwelthygiene; Förderungsausgaben	0,500
1/17368	Umwelthygiene; Aufwendungen	4,000
1/17424	Bundesministerium; Rechtsangelegenheiten; Zweckzuschüsse nach dem Krankenanstaltengesetz	100,000
1/18416	Jugendförderung; Förderungsausgaben	3,500
1/18438	Konsumentenschutz; Aufwendungen	0,984
1/20108	Vertretungsbehörden; Aufwendungen	32,000
1/30006	Bundesministerium für Justiz; Förderungsausgaben	2,500

Finanzgesetzlicher Ansatz	betreffend	Millionen Schilling
1/30203	Justizbehörden in den Ländern; Anlagen	10,000
1/30208	Justizbehörden in den Ländern; Aufwendungen	21,000
1/30307	Justizanstalten; Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	2,000
1/30308	Justizanstalten; Aufwendungen	30,000
1/50008	Bundesministerium für Finanzen; Aufwendungen	2,000
1/50108	Bundesministerium für Finanzen (Zweckaufwand); Münzregal	2,000
1/50198	Bundesministerium für Finanzen (Zweckaufwand); Sonstige Aufwendungen	2,900
1/50703	Bundesrechenamt; Anlagen	14,000
1/52718	Öffentliche Abgaben; Verschiedene Kosten; Stempelmarken-Verkaufsvergütungen	7,650
1/53218	Finanzausgleich; Zuschüsse nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz	25,000
1/54093	Bundesvermögen; Kapitalbeteiligung; Sonstige Unternehmungen	44,408
1/54255	Bundesvermögen; Bundesdarlehen; Sonstige Unternehmungen	34,000
1/54848	Bundesvermögen; Sonstige Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen; Aufwendungen	88,871
1/60008	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft; Zentralleitung; Aufwendungen	6,300
1/60087	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft; Sonstige Aufgaben; Internationale Nahrungsmittelhilfe	53,000
1/60098	Vollziehung des Forstgesetzes 1975; Aufwendungen	0,600
1/60196	BM (Förderung d. Land- u. Forstwirtsch. u. d. Ernährungswesens); Sonstige Maßnahmen	0,550
1/60296	Bundesministerium (Grüner Plan — Bergbauern-Sonderprogramm); Sonstige Maßnahmen	8,625
1/60508	Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten; Aufwendungen	1,200
1/60513	Bundesanstalten für pflanzliche Produktion; Anlagen	9,000
1/60518	Bundesanstalten für pflanzliche Produktion; Aufwendungen	3,000
1/60538	Forstliche Bundesversuchsanstalt; Aufwendungen	2,271
1/60603	Internate (betriebsähnliche Einrichtungen, zweckgeb. Gebahrung); Landwirtsch. und milchwirtsch. Bundeslehranstalten; Anlagen	1,000
1/60938	Bundesgärten; Aufwendungen	3,200
1/62006	Brotgetreidepreisausgleich; Preisausgleichsmaßnahmen	100,000
1/62026	Brotgetreidepreisausgleich; Maßnahmen aus zweckgeb. Im- und Exportausgleichen	5,525
1/62136	Milchpreisausgleich; Sonstige Preisausgleichsmaßnahmen	508,939
1/62206	Preisausgleich bei Schlachttieren und tierischen Produkten; Preisausgleichsmaßnahmen	550,000
1/62506	Futtermittelpreisausgleich; Preisausgleichsmaßnahmen	80,000
1/62706	Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für Getreide; Absatz- und Verwertungsmaßnahmen	250,000
1/63008	Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie; Zentralleitung; Aufwendungen	10,000
1/63207	Österreichisches Patentamt; Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	2,000
1/63208	Österreichisches Patentamt; Aufwendungen	8,000
1/64508	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung; Aufwendungen	10,000
1/64608	Bundesgebäudeverwaltung — Liegenschaftsverwaltung; Betriebskosten und Hauserfordernisse; Aufwendungen	6,000
1/64633	Bundesgebäudeverwaltung — Liegenschaftsverwaltung; Liegenschaftsankäufe für die Landesverteidigung	10,000
1/64663	Bundesgebäudeverwaltung — Liegenschaftsverwaltung; Sonstige Liegenschaftsankäufe	20,000
1/64708	Bundesgebäudeverwaltung (Hochbau); Überweisungen an die Länder gem. § 1 Abs. 2 Z 2 FAG 1985	50,000
1/64738	Bundesgebäudeverwaltung (Hochbau); Bauten für die Landesverteidigung; Aufwendungen	84,000
1/64743	Bundesgebäudeverwaltung (Hochbau); Land- und forstwirtschaftliche Schulen und Anstalten; Anlagen	15,000

Finanzgesetzlicher Ansatz	betreffend	Millionen Schilling
1/64748	Bundesgebäudeverwaltung (Hochbau); Land- und forstwirtschaftliche Schulen und Anstalten; Aufwendungen	1,820
1/64753	Bundesgebäudeverwaltung (Hochbau); Sonstige Bundesgebäude; Anlagen . .	47,000
1/64758	Bundesgebäudeverwaltung (Hochbau); Sonstige Bundesgebäude; Aufwendungen	12,860
1/65118	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr; Bundesministerium (Zweckaufwand); Allgemeiner Verkehr	3,000
1/65246	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr; Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen); Allgemeiner Verkehr	80,000
1/65255	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr; Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen); Regional- und strukturpolitische Maßnahmen; Förderungs- ausgaben (D)	5,000
1/65256	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr; Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen); Regional- und strukturpolitische Maßnahmen; Förderungs- ausgaben	335,000
1/65276	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr; Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen); DDSG	16,642
1/65286	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr; Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen); Sonstige Förderungen; Förderungs- ausgaben	15,401
1/75368	Branntwein (Monopol); Aufwendungen	37,156
1/79943	Österreichische Bundesbahnen; Elektrifizierung Lendorf—San Candido/ Innichen	92,000
Insgesamt . . .		3.499,883

§ 2. Die Bedeckung der im § 1 genehmigten Überschreitungen ist bei folgenden Ansätzen sicherzustellen:

Finanzgesetzlicher Ansatz	betreffend	Millionen Schilling
a) Ausgabenrückstellungen		
1/03003	Verfassungsgerichtshof; Anlagen	0,500
1/10005	Bundeskanzleramt; Zentraleitung; Bezugsvorschüsse	0,350
1/11005	Bundesministerium für Inneres; Bezugsvorschüsse	7,235
1/11508	Flüchtlingsbetreuung; Aufwendungen	86,800
1/12003	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport; Anlagen	0,081
1/12005	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport; Bezugsvorschüsse	4,739
1/12006	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport; Förderungs- ausgaben	1,226
1/12203	Allgemein-pädagogische Erfordernisse; Anlagen	0,013
1/12216	Erwachsenenbildung; Förderungs- ausgaben	0,972
1/12225	Sportförderung; Förderungs- ausgaben (D)	0,027
1/12228	Sportförderung; Aufwendungen	0,087
1/12266	Berufsbildendes Schulwesen; Förderungs- ausgaben	0,365
1/12418	Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen; Aufwendungen	0,570
1/12423	Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung; Anlagen	0,019
1/12433	Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung; Anlagen	0,453
1/12438	Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung; Aufwendungen . .	0,060
1/12603	Schulaufsichtsbehörden; Anlagen	0,192
1/12608	Schulaufsichtsbehörden; Aufwendungen	2,082
1/12713	Höhere Internatsschulen des Bundes; Anlagen	0,089
1/12718	Höhere Internatsschulen des Bundes; Aufwendungen	0,928
1/12743	Bds.-Blindenerz. Inst. und Bds. Inst. für Gehörlosenbildung; Anlagen	6,287
1/12748	Bds.-Blindenerz. Inst. und Bds. Inst. für Gehörlosenbildung; Aufwendungen .	1,778
1/12758	Allgemeinbildende Pflichtschulen; Aufwendungen	0,022
1/12763	Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende); Anlagen	0,041

Finanzgesetzlicher Ansatz	betreffend	Millionen Schilling
1/12768	Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende); Aufwendungen	0,798
1/12823	Handelsakademien und Handelsschulen; Anlagen	5,555
1/12828	Handelsakademien und Handelsschulen; Aufwendungen	3,936
1/12858	Berufsbildende Pflichtschulen; Aufwendungen	0,032
1/12863	Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende); Anlagen	2,496
1/12868	Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende); Aufwendungen	0,974
1/12903	Pädagogische Akademien; Anlagen	1,200
1/12913	BA für Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Erzieher; Anlagen	1,000
1/12923	Berufspädagogische Akademien; Anlagen	0,073
1/12938	Bundesanstalten für Leibeserziehung; Aufwendungen	0,469
1/12943	Pädagogische Institute; Anlagen	0,500
1/13008	Bildende Künste und Ausstellungen; Aufwendungen	0,137
1/13026	Literatur; Förderungsausgaben	1,251
1/13046	Filmwesen; Förderungsausgaben	0,984
1/13056	Künstlerhilfe; Förderungsausgaben	10,780
1/13066	Innerstaatl. Durchführung kulturell. Auslandsangelegenheiten; Förderungsausgaben	0,150
1/13203	Hofmusikkapelle; Anlagen	0,008
1/13503	Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm; Anlagen	0,042
1/14005	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung; Bezugsvorschüsse	1,677
1/14104	Hochschulische Einrichtungen; Förderungsausgaben (Gesetzl. Verpflichtungen)	54,500
1/14108	Hochschulische Einrichtungen; Aufwendungen	15,687
1/14178	Österr. Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute; Aufwendungen	0,364
1/14188	Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation; Aufwendungen	0,060
1/14243	Wissenschaftliche Anstalten; Anlagen	0,476
1/14306	Kunsthochschulen; Förderungsausgaben	0,068
1/14503	Bundesdenkmalamt; Anlagen	0,085
1/14508	Bundesdenkmalamt; Aufwendungen	5,660
1/15515	LAÄ — Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG; Förderungsausgaben (D)	24,500
1/15577	Überweisung an den Reservefonds nach dem AIVG	96,500
1/15767	Einrichtungen der Kriegsoffer- und Heeresversorgung; Versorgungsgebühren	18,000
1/17203	Vorsorgemedizin; Epidemiologische Maßnahmen; Anlagen	0,500
1/17208	Vorsorgemedizin; Epidemiologische Maßnahmen; Aufwendungen	5,020
1/17223	Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches; Anlagen	0,700
1/17228	Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches; Aufwendungen	1,000
1/17328	Strahlenschutz; Aufwendungen	0,920
1/17377	Veterinärwesen; Epizootie	3,000
1/18418	Jugendförderung; Aufwendungen	4,484
1/20007	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten; Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	7,000
1/20505	Entwicklungshilfe; Förderungsausgaben (D)	8,000
1/20506	Entwicklungshilfe; Förderungsausgaben	12,000
1/30005	Bundesministerium für Justiz; Bezugsvorschüsse	0,500
1/40108	Heer und Heeresverwaltung; Aufwendungen	94,000
1/54847	Bundesvermögen; Sonstige Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen; Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	18,871
1/59089	Finanzschuld; Bundesschatzscheine; Tilgung	2.500,605
1/60005	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft; Bezugsvorschüsse	1,400
1/60146	BM (Förderung d. Land- u. Forstwirtschaft u. d. Ernährungswesens); Verbesserung der Produktionsgrundlagen	0,350
1/60236	Bundesministerium (Grüner Plan — Bergbauern-Sonderprogramm); Landeskulturelle forstliche Maßnahmen	2,045

Finanzgesetzlicher Ansatz	betreffend	Millionen Schilling
1/60246	Bundesministerium (Grüner Plan — Bergbauern-Sonderprogramm); Verbesserung der Produktionsgrundlagen	6,881
1/60256	Bundesministerium (Grüner Plan — Bergbauern-Sonderprogramm); Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft	23,113
1/60346	Bundesministerium (Grüner Plan); Verbesserung der Produktionsgrundlagen	10,553
1/60356	Bundesministerium (Grüner Plan); Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft; Förderungsausgaben	0,279
1/60386	Bundesministerium (Grüner Plan); Kreditpolitische Maßnahmen	73,400
1/60503	Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten; Anlagen	0,920
1/60523	Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten; Anlagen	0,900
1/60826	Wildbach- und Lawinenverbauung; Bundeszuschüsse für Wildbach- und Lawinenverbauungen	1,000
1/60848	Einrichtungen für Schutzwasserbau und Lawinenverbauung; Bundesflüsse; Bau-, Projektierungsk., Gefahrenzonenpläne	2,700
1/63156	Sonstige Wirtschaft einschließlich Energiewesen; Förderungsausgaben	4,800
1/78325	Post- und Telegraphenverwaltung; Förderungsausgaben (D)	12,000
1/78358	Post- und Telegraphenverwaltung; Aufwendungen	13,000
Summe a) (Ausgabenrückstellungen) ...		<u>3.172,819</u>
b) Mehreinnahmen		
2/12404	Bundessportheime und Sporteinrichtungen; Laufende Einnahmen	1,000
2/15529	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gem. § 39 a AMFG; Darlehensrückzahlungen	27,000
2/20004	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten; Laufende Einnahmen ..	2,000
2/20104	Vertretungsbehörden; Laufende Einnahmen	5,000
2/30204	Justizbehörden in den Ländern; Laufende Einnahmen	74,000
2/54259	Bundesvermögen; Bundesdarlehen; Sonstige Unternehmungen; Darlehensrückzahlungen	43,923
2/54824	Bundesvermögen; Besondere Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen; Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien; Laufende Einnahmen	70,000
2/63204	Österreichisches Patentamt; Gebühren gemäß Patent- und Markenschutzgesetz	10,000
2/64504	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung; Laufende Einnahmen	10,000
2/64604	Bundesgebäudeverwaltung — Liegenschaftsverwaltung; Laufende Einnahmen	6,000
2/65289	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr; Sonstige Förderungen; Darlehensrückzahlungen	15,401
Summe b) (Mehreinnahmen) ...		<u>264,324</u>
c) Rücklagenentnahmen		
1/51703	Kassenverwaltung; Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenentnahmen; Anlagen	41,000
1/51706	Kassenverwaltung; Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenentnahmen; Förderungsausgaben	21,740
Summe c) (Rücklagenentnahmen) ...		<u>62,740</u>
Insgesamt ...		<u>3.499,883</u>

§ 3. Der Bundesminister für Finanzen ist im Sinne des Art. X Abs. 1 Z 2 und 3 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1985, BGBl. Nr. 1, ermächtigt, im Finanzjahr 1985 bis zur Höhe der im § 1 dieses Bundesgesetzes für bundeseigene und bundesgeförderte Bauvorhaben sowie für Anlagen genehmigten, aber nicht

in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenüberschreitungen eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung vorzunehmen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Befugnis der obersten Organe zur Bestreitung der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlags, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger
Sinowatz

**466. Bundesgesetz vom 6. November 1985
betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen**

Anlage

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, mit der Oesterreichischen Nationalbank ein Übereinkommen, wie es in der Anlage enthalten ist, über die Aufnahme eines Kredites durch den Bund zwecks Einlösung von zugunsten der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Asiatischen Entwicklungsbank, des Asiatischen Entwicklungsfonds, der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, des von letzterer errichteten Fonds für Sondergeschäfte, der Afrikanischen Entwicklungsbank, des Afrikanischen Entwicklungsfonds und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung gemäß § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948 begebenen Bundesschatzscheinen bis zu einem jeweils aushaftenden Gesamtvolumen von 3 500 Millionen Schilling abzuschließen.

§ 2. Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, ihre aus dem Kredit entstehenden Forderungen als Deckung des Banknotenumlaufes in ihre Aktiva einzustellen. Der von der Oesterreichischen Nationalbank einzuräumende Kredit ist nicht auf den im § 41 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50, vorgesehenen Höchstbetrag anzurechnen.

§ 3. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 51/1963, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 109/1964, 158/1968, 97/1979, 218/1981 und 168/1982 außer Kraft.

(2) Der auf Grund der im Abs. 1 genannten Bundesgesetze gewährte Kredit ist auf den im § 1 genannten Höchstbetrag anzurechnen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger
Sinowatz

Übereinkommen

zwischen dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, und der Oesterreichischen Nationalbank betreffend die Gewährung eines Kredites an den Bund zwecks Einlösung der zugunsten der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Asiatischen Entwicklungsbank, des Asiatischen Entwicklungsfonds, der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, des von letzterer errichteten Fonds für Sondergeschäfte, der Afrikanischen Entwicklungsbank, des Afrikanischen Entwicklungsfonds und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung gemäß § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948 begebenen Bundesschatzscheine.

I.

Die Oesterreichische Nationalbank gewährt dem Bund einen Kredit zwecks Einlösung von zugunsten der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Asiatischen Entwicklungsbank, des Asiatischen Entwicklungsfonds, der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, des von letzterer errichteten Fonds für Sondergeschäfte, der Afrikanischen Entwicklungsbank, des Afrikanischen Entwicklungsfonds und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung begebenen Bundesschatzscheinen bis zu einem jeweils aushaftenden Gesamtvolumen von 3 500 Millionen Schilling. Auf diesen Betrag ist der auf Grund des Bundesgesetzes betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 51/1963, in der jeweils geltenden Fassung gewährte Kredit anzurechnen.

II.

Zur Verzinsung dieses Kredites werden der Oesterreichischen Nationalbank 2 vH p. a. (und zwar vierteljährlich im nachhinein je ½ vH) vom jeweils aushaftenden Schuldenbetrag vergütet.

III.

Der Kredit ist zurückzuzahlen, insoweit der Bund die den eingelösten Bundesschatzscheinen entsprechenden Beträge von den vorgenannten Institutionen zurückerhält.

IV.

Unbeschadet des Punktes III dieses Übereinkommens und des Punktes III des Übereinkommens wegen Aufnahme eines Kredites der Republik Österreich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Mitglied des Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung sowie des Europäischen Währungsabkommens (Bundesgesetz betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 74/1959), sind die Forderungen der Österreichischen Nationalbank gegen den Bundesschatz, und zwar gemäß

a) dem Übereinkommen wegen Aufnahme eines Kredites der Republik Österreich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Mitglied des Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung sowie des Europäischen Währungsabkommens (Bundesgesetz BGBl. Nr. 74/1959) und

b) diesem Übereinkommen, in obiger Reihenfolge in der Weise zu tilgen, daß für diesen Zweck von dem auf die Republik Österreich entfallenden Gewinnanteil (§ 69 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1984) — unter Ausschluß der an den Bund als Aktionär ausgezahlten Dividenden — ein Fünftel, falls dieser Gewinnanteil jedoch 100 Millionen Schilling übersteigt, ein Viertel verwendet wird.

V.

Dieses Übereinkommen wird einen Tag nach Verlautbarung im Bundesgesetzblatt wirksam.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.